

## **Satzung**

### **Präambel**

Der Verein ist die Arbeitsgemeinschaft größerer deutscher Sportvereine. Er wurde am 11. Oktober 1974 in Freiburg i. Br. gegründet. Kerngedanke war die „Hilfe zur Selbsthilfe“ für die Mitgliedsvereine. Der Freiburger Kreis stärkt durch professionelle Organisationsstrukturen, Mitwirken auf politischer Ebene und Einflussnahme bei kommunalpolitischen Entscheidungen die tägliche Vereinsarbeit seiner Mitgliedsvereine.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Freiburger Kreis e. V.“ (nachfolgend als „**Verein**“ bezeichnet).
2. Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg i. Br. unter der Nr. VR 2326 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
  - a) des Sports
  - b) der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a. Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Sportorganisation und Sportverwaltung
  - b. Schulungen und Seminare
  - c. Öffentlichkeitsarbeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann von gemeinnützigen Sportvereinen erworben werden, die folgende Mindestvoraussetzungen erfüllen:
  - a. eine Mitgliederzahl von mindestens 3.000
  - b. hauptamtliche Mitarbeiter/innen oder vereinseigene Sportanlagen.
2. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme abschließend entscheidet.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist schriftlich mitzuteilen, bedarf aber keiner Begründung.
4. Der Verlust der Gemeinnützigkeit eines Mitgliedsvereins ist dem Vorstand sofort mitzuteilen.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren Vereinsverhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählen insbesondere:
  - a. Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen der Empfangsbevollmächtigten;
  - b. Mitteilung über Namen, Personen und Anschriftenänderungen des Vorstands oder Präsidiums;
  - c. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren;
  - d. Mitteilung über die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
3. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
    - a. Austritt aus dem Verein
    - b. Streichung von der Mitgliederliste
    - c. Ausschluss aus dem Verein
    - d. Auflösung der juristischen Person.
- zu
- 1.a) Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins. Der Austritt kann bis spätestens 30.09. eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
  - 1.b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 6 der Satzung in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
  - 1.c) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

    - bei grobem Verstoß gegen die Regelungen des Vereins,
    - wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt oder schädigt.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen. Das Mitglied hat die Möglichkeit, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzureichen; die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss.
  - 1.d) Bei Auflösung oder Insolvenz erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## **§ 6 Mitgliedsbeitrag**

1. Für die Mitgliedschaft wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bis 31.3. eines jeden Jahres im Einzugsverfahren fällig wird.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
3. Im Jahr des Eintritts wird der Mitgliedsbeitrag zeitanteilig in Monaten erhoben.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 8 Haftung der Organmitglieder und Vertreter**

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## **§ 9 Amtsausübung, Vergütung, Aufwendungsersatz**

1. Alle Organfunktionen im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
2. Bei Bedarf können die Vereins- und Organämter des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist die Mitgliederversammlung zuständig.
4. Im Übrigen hat der Vorstand, wie auch andere Vereinsmitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst in Verbindung mit einem Seminar im ersten Halbjahr statt. Tagungsort und Termin sind vom Vorstand mindestens 8 Wochen vorher im *Info* bekannt zu geben.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Mitglieder gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts Abweichendes ergibt.
3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.
4. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragsteller vorgetragen wird, aus der sich

vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben. Satzungsänderungsanträge sind als Dringlichkeits-anträge nicht statthaft.

5. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a. den Jahresbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
  - b. den Rechnungsabschluss zu genehmigen
  - c. die Entlastung und Wahl des Vorstandes vorzunehmen
  - d. den Haushaltsplan zu genehmigen
  - e. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
  - f. über sonstige, auf die Tagesordnung gebrachte Fragen zu entscheiden
  - g. zwei Kassenprüfer zu wählen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter wählen.
7. Jeder Mitgliedsverein besitzt unabhängig von seiner Größe eine Stimme. Die Vorstandsmitglieder haben als Einzelpersonen ebenfalls Stimmrecht.
8. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag eines Mitglieds andere Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit beschließen.
9. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Für Änderungen und Erweiterungen des Vereinszwecks bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
10. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
11. Über den Versammlungsverlauf und über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedsvereinen zuzustellen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vermögens und des Eigentums. Dem Vorstand (BGB) obliegen ferner Einstellungen und Entlassungen des Personals.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
3. Der Vorstandsvorsitzende leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Vorstandsmitglieder können im Übrigen in einem Geschäftsverteilungsplan festlegen, welche Aufgabengebiete von welchen Vorstandsmitgliedern in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Vorstandes selbständig bearbeitet werden.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis gilt: Der Stellvertretende Vorsitzende kann den Verein nur im Falle der Verhinderung des Vorstandsvorsitzenden vertreten.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Der Vorstandsvorsitzende sowie zwei weitere Vorstandsmitglieder werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt, weitere Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Jahreszahl.
6. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dies ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

## **§ 12 Beirat**

Zum Zwecke der Beratung kann der Vorstand Beiräte, die nicht unbedingt Mitgliedsvereinen angehören müssen, auf die Dauer von 2 Jahren gleichlaufend mit der Amtszeit des Vorstandsvorsitzenden berufen.

### **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zur Wahl ansteht.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand – ggf. weiteren Gremien – angehören.
3. Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
4. Die Prüfungsberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.

### **§ 14 Vereinsordnungen**

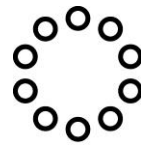
1. Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand (BGB) zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:
  - a. Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
  - b. Finanzordnung
  - c. Beitragsordnung
  - d. Reisekostenordnung
  - e. Wahlordnung
5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern des Vereins bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

### **§ 15 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  - b. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personen-bezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

### **§ 16 Auflösung und Vermögensanfall**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.



2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder erforderlich.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Die Liquidatoren sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
4. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Deutschen Olympischen Sportbund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Gültigkeit dieser Satzung**

Die Gründungssatzung des Vereins wurde am 5. Mai 1990 beschlossen und am 1. September 1991 in das Vereinsregister eingetragen.

Änderungen der Satzung wurden letztmals durch die Mitgliederversammlung am 30. März 2017 beschlossen.

Die Mitgliederversammlung beauftragt den Vorstand bei redaktionellen Änderungen auf Hinweis durch das Amtsgericht oder Finanzamt diese ohne nochmalige Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.